

30/AE XXI.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

betreffend Förderungsrichtlinie für Entschädigungen nach § 33 f Abs 6 Wasserrechtsgesetz

Gemäß § 33 f Abs 6 WRG kann der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft zum Ausgleich von Einkommensminderungen, welche auf Nutzungsbeschränkungen zugunsten der Grundwassersanierung zurückgehen, Zuschüsse gewähren. De facto - nicht de jure! - besteht ein Zusammenhang zwischen Förderungspolitik und der Verordnung nutzungsbeschränkender Maßnahmen nach § 33 f Abs 3 WRG insofern, als die in Aussicht gestellte Abgeltung der Einkommenseinbußen durch die öffentliche Hand die Beschränkung der Eigentumsnutzung erleichtert. In diesem Sinne liegt es auch im Interesse des Umweltschutzes, daß der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft Anknüpfungspunkte und Ausmaß der Förderung in einer Förderungsrichtlinie zumindest für die abschätzbareren Beschränkungen und Einbußen in der Landwirtschaft abstrakt festhält.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Forst - und Landwirtschaft wird ersucht, die zukünftige Handhabung der Entschädigung von Einkommenseinbußen aufgrund von Nutzungsbeschränkungen zugunsten der Grundwassersanierung gemäß § 33 f Abs 6 WRG via Förderungsrichtlinie zu konkretisieren.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Land – und Forstwirtschaft vorgeschlagen.